

STATUTEN

I: **Name**

Unter dem Namen "Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie" VfV besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).

II: **Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich am Arbeitsort des Präsidenten/der Präsidentin. Durch einfache Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann der Sitz an einen anderen Ort der Schweiz verlegt werden.

III: **Zweck**

Der Verein verfolgt das Ziel, dass bei allen Bestrebungen im Verkehrsbereich (Strasse, Schiene, Wasser, Luft) der aktuelle psychologische Erkenntnisstand gebührend berücksichtigt wird. Der Verein ist lediglich wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien verpflichtet und politisch unabhängig. Insbesondere strebt er an:

- a) Förderung von Forschung und Praxis auf dem gesamten Gebiet der Verkehrspsychologie,
- b) Vermittlung des psychologischen Wissens über den Menschen im Verkehr
 - in der Öffentlichkeit,
 - bei Behörden,
 - an Hoch- und Fachschulen,
- c) Schaffung eines positiven Verkehrsklimas.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks ist die VfV bestrebt:

- a) praktische und theoretische Tätigkeiten im Bereich der Verkehrspsychologie zu koordinieren,
- b) die Ausbildung, Weiterbildung und Nachschulung von Verkehrsteilnehmern und Ausbildnern zu fördern,
- c) geeignete Massnahmen zur Verkehrserziehung von Kindern sowie zur Einstellungsbeeinflussung aller Verkehrsteilnehmer zu propagieren und durchzuführen
- d) Hemmschwellen gegenüber Massnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit abzubauen,
- e) zur Entwicklung der Fahreignungsdiagnostik weiter beizutragen,
- f) auf psychologisch adäquate Regelung und Anpassung der Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen) hinzuwirken,
- g) die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Organen zu wahren,
- h) Fachkompetenz und -ethos der in der Verkehrspsychologie Tätigen zu fördern,
- i) die Solidarität und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu fördern und zu pflegen,
- j) internationale Fachkontakte zu pflegen.

IV: Mitgliedschaft/Beiträge/Vermögen

1. **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) ausserordentliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Erwerb

- a) ordentliche Mitglieder:

Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die einen Hochschulabschluss auf Masterstufe im Hauptfach Psychologie oder einen vor der Bologna Reform erworbenen IAP- bzw. FH-Abschluss in Psychologie sowie eine angewandte oder wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Verkehrspsychologie im Umfang von mindestens 250 Arbeitsstunden nachweisen. Die Tätigkeit muss sich methodisch am aktuellen Stand der Wissenschaft orientieren.

- b) ausserordentliche Mitglieder:

Absolventen anderer, vergleichbarer Ausbildungsgänge sowie Bewerber, welche die Bedingungen für ordentliche Mitglieder betreffend Berufsausübung nicht erfüllen, können ausserordentliche Mitglieder werden. Hiefür wird ein Spezialreglement mit Äquivalenzkriterien erstellt, das von der Mitgliederversammlung genehmigt sein muss. Als ausserordentliche Mitglieder können auch besonders verdiente Persönlichkeiten anderer Berufe im Verkehrsbereich sowie Vertreter von Vereinigungen mit übereinstimmender Zielsetzung aufgenommen werden.

- c) Ehrenmitglieder:

Einzelmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Verlust

- a) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem (Co-)Präsidenten/der (Co-)Präsidentin spätestens auf den 31. Oktober eines Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Durch Vorstandsbeschluss kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer in schwerwiegender Weise gegen Zielsetzungen und Interessen des Vereins verstösst oder wer seinen Verpflichtungen als Mitglied trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt und Statuten, Reglementen, Vorstands- und Vereinsbeschlüssen oder Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Weiter erlischt die Mitgliedschaft sobald bekannt wird, dass diese aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde. Der Ausschluss kann durch schriftlichen Rekurs an den Vorstand angefochten werden. Die Mitgliederversammlung befindet endgültig darüber.
- c) Der Verlust der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten.

Mitgliedschaft in der FSP

- a) Alle ordentlichen Mitglieder der Vfv, die dem FSP-Standard entsprechen, können ordentliche Mitglieder der FSP-Sektion der Vfv werden.

2. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder (während der Amtszeit) sind von der Beitragsleistung befreit. Studienabänger und Studienabgängerinnen, die der FSP und VfV spätestens zwei Jahre nach der Erlangung des Masterdiploms beitreten, bezahlen im Jahr des Beitritts sowie im darauffolgenden Jahr keinen Mitgliederbeitrag. In den zwei folgenden Jahren zahlen sie nur die Hälfte des Mitgliederbeitrags.

3. Vereinsvermögen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus dem Ergebnis seiner zweckgebundenen Vereinstätigkeit, aus unentgeltlichen Zuwendungen, aus den Erträgen des Vereinsvermögens sowie aus den Mitgliederbeiträgen. Der Verein kann weitere Mittel für seine Tätigkeit beschaffen, insbesondere für spezielle Projekte.

V: Organisation

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle,
- die FSP-Sektion,
- die Fachgruppen,
- die Weiterbildungs- und Anerkennungskommission.

1. Mitgliederversammlung

Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich der anderen Organe gehören. Insbesondere stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Tätigkeitsprogrammes für das laufende oder nächste Amtsjahr,
- Genehmigung des Budgets,
- Festsetzung aller Mitgliederbeiträge,
- Wahl des (Co-)Präsidenten/der (Co-)Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle,
- Genehmigung des Versammlungsprotokolls,
- Genehmigung oder Änderung der vom Vorstand oder von einer besonderen Kommission ausgearbeiteten Reglemente,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Rekursinstanz bei Ausschlüssen von Mitgliedern,
- Genehmigung, Änderung und Auflösung von Verträgen und Abkommen mit anderen Organisationen,
- Statutenrevision,
- Auflösung des Vereins,
- Einsetzen der Fachgruppen und Sektionen.

Organisation

Für die Beschlussfassung über die üblichen Jahresgeschäfte wird die ordentliche Mitgliederversammlung alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres abgehalten. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe der Begehren schriftlich die Abhaltung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Ankündigung der Verhandlungstraktanden. Über Traktanden, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge von Mitgliedern, über die an der Mitgliederversammlung abgestimmt werden muss, sind dem Vorstand 40 Tage vor der Versammlung einzureichen. Zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Jahresrechnung vorliegen.

Eine Vertretung durch Vollmacht ist möglich. Pro Mitglied, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt, ist jedoch höchstens eine Stellvertretung mittels Vollmacht zulässig. Über die Zulassung von Nichtvereinsmitgliedern zur Versammlung und zur Diskussion entscheidet die Versammlung selbst.

Ein (Co-)Vereinspräsident/eine (Co-)Vereinspräsidentin oder ein Tagespräsident/eine Tagespräsidentin, den/die die Versammlung mit Mehrheitsbeschluss ernennt, leitet die Verhandlungen. Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer/die Protokollführerin muss nicht Vereinsmitglied sein.

Stimm- und Wahlrecht

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und hat eine Stimme. Ausserordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Statuten nicht qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht die Versammlung mehrheitlich geheime Stimmabgabe beschliesst.

Für Statutenänderungen, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern (nach Rekurs) ist ein Zwei-Drittel-Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vereinsbeschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Stellungnahme erfolgen, sofern dem entsprechenden Antrag die absolute Mehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder zustimmt.

2. Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern zusammen. Er besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. zwei Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen, dem Kassier/der Kassierin, dem Aktuar/der Aktuarin und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Vorbehältlich der Wahl des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zuständigkeit

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Aufgaben

- Konstituierung des Vorstandes,

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Ausarbeitung eines Tätigkeitsprogrammes,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Vertretung des Vereins gegen aussen, wobei der (Co-)Präsident/die (Co-)Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied bei finanziellen Verbindlichkeiten und offiziellen Vernehmlassungen kollektiv zu zweien verbindlich unterzeichnen,
- Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- Erlass von Reglementen sowie einer Geschäftsordnung.

Organisation

- Der Vorstand versammelt sich, so oft es der (Co-)Präsident/die (Co-)Präsidentin oder ein Mitglied des Vorstandes für nötig erachtet.
- Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wovon eines der (Co-)Präsident/oder die (Co-)Präsidentin oder ein von ihm bestimmter Vertreter aus dem Vorstand sein muss.
- Er entscheidet mit einem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin bzw. das Co-Präsidium zusammen.
- Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erhebt.
- Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom/von einem (Co-)Präsidenten/der/einer (Co-)Präsidentin und einem Protokollführer/einer Protokollführerin, der/die nicht Mitglied des Vereins sein muss, zu unterzeichnen ist.

3. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 2 Revisoren/Revisorinnen und 1 Ersatzperson. Sie prüft alljährlich mindestens einmal die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

4. FSP-Sektion

- Die FSP-Sektion der VfV ist als nationaler Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Die FSP-Sektion arbeitet mit der FSP zusammen.
- Alle Mitglieder der FSP-Sektion, die dem FSP-Standard entsprechen, sind ordentliche Mitglieder der FSP.
- Die FSP-Sektion zieht die FSP bei, sobald die FSP durch ihre Tätigkeit direkt betroffen wird.
- Die FSP-Sektion haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen der FSP-Sektion.
- Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.
- Bei Konflikten zwischen der FSP-Sektion und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt die FSP-Sektion die FSP als Schlichtungsinstanz.
- Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch aus der FSP-Sektion der VfV ausgeschlossen.
- Die FSP-Sektion des VfV teilt der FSP ihre Mitglieder Mutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.
- Die Sektion kann eigene Sektionsversammlungen durchführen.
- Während der Zusammenarbeit der FSP-Sektion der VfV mit der FSP dürfen die Artikel IV.1 (Passus *Mitgliedschaft in der FSP* Absatz a) und V.4 der VfV-

Statuten nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

5. Fachgruppen

Folgende geleitete Fachgruppen konstituieren sich selbst und sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig:

- Fachgruppe Diagnostik,
- Fachgruppe Forschung/Verkehrsplanung,
- Fachgruppe Intervention (Nachschulung, Verkehrstherapie).

Weitere Fachgruppen können von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

6. Weiterbildungs- und Anerkennungskommission

Die VfV verfügt über eine Weiterbildungs- und Anerkennungskommission. Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand berufen. Falls keine Mitglieder bestimmt sind, kann auch der Vorstand die Aufgaben der Weiterbildungs- und Anerkennungskommission übernehmen.

Die Kommission ist namentlich zuständig für die nachfolgenden operativen Aufgaben:

- Aufnahmeverfahren von Weiterzubildenden,
- Prüfung der Anrechenbarkeit von Vorleistungen im Rahmen der Absolvierung der postgradualen Weiterbildung,
- Prüfung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Weiterbildungsabschlüssen und Ausstellung von Gleichwertigkeitsbestätigungen,
- Organisation von Schlussprüfungen inkl. Kommunikation des Entscheids,
- Prüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Abschlussbestätigung,
- Fachtitelantrag an die FSP,
- Mitarbeit bei der Organisation von Fortbildungen,
- Aktualisierung der Liste über die anerkannten Weiterbildungen und Fortbildungen,
- Qualitätssicherung und -entwicklung,
- Prüfung der Voraussetzungen zur Re-Zertifizierung als verkehrspsychologischer Gutachter / verkehrspsychologische Gutachterin nach Art. 5f Abs. 3 VZV.

Für Details wird auf das Studienreglement verwiesen.

VI: Allgemeine Bestimmungen

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB.

3. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit dem Zwei-Drittel-Mehr aller Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Liquidation führen die beim Auflösungsbeschluss zuständigen geschäftsführenden Organe durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das aus der Liquidation resultierende Vermögen ist gemäss den Beschlüssen der auflösenden Mitgliederversammlung zu verwenden.

4. Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.11.1986 in Bern genehmigt und in Kraft gesetzt und an den Mitgliederversammlungen vom 16.3.2001, 10.3.2010 und 29.07.2020 und 29.03.2023 abgeändert.